

Entgeltordnung für das Stadtmuseum Schkeuditz vom 15.12.2011

Inhalt:

1. Entgeltspflicht
2. Entgelthöhe
3. Führungen
4. Reproduktionsgebühren
5. Fotoerlaubnis
6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Entgeltspflicht

- 1.1. Für die Benutzung des Stadtmuseums Schkeuditz wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Benutzungsentgelt erhoben.
- 1.2. Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Dauerausstellung oder eine Sonderausstellung des Stadtmuseums besucht. Der Nutzer hat das Entgelt unmittelbar vor der Benutzung zu entrichten.
- 1.3. Die Nutzung der Museumsbibliothek und des Dokumentenbestandes des Museums zu Recherchezwecken ist unentgeltlich möglich. Das Museum erhält ein Pflichtexemplar der aus der Recherche hervorgehenden Publikationen.

2. Entgelt

- | | |
|---|----------------------------|
| - Erwachsene: | 3,00 EUR |
| - Ermäßigte Personen:
(Schüler, Auszubildende, Studenten, Erwerbslose,
Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte) | 1,50 EUR |
| - Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren
Kindergruppen (Schulen, Kitas, Hort, Tagesmütter)
Mitglieder des Fördervereins „Schkeuditzer Museums-
und Geschichtsverein e. V.“ Mitglieder des Sächsischen
Museumsbundes, der ICOM und des Sächsischer
Heimatschutz e. V. | sind vom Eintritt befreit. |

Die von der Stadt Schkeuditz festgesetzte Entgelthöhe wird durch Aushang im Eingangsbereich des Stadtmuseums bekannt gegeben.

3. Führungen

Für eine Führung durch das Museum wird zusätzlich zum Eintritt ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Dieses Entgelt wird pro Führung, unabhängig von der Personenanzahl veranschlagt.

4. Entgelt für Ausdrucke und Kopien

- Kopien und Ausdrucke

0,50 EUR.

5. Fotoerlaubnis

Das Fotografieren und Filmaufnahmen zu kommerziellen Zwecken bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Schkeuditz vertreten durch das Hauptamt. Hierfür wird ein Entgelt in Höhe von 35,00 EUR erhoben.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

6.1. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

6.2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Schkeuditz, den 15.12.2011



Jörg Enke
Der Oberbürgermeister



Bei allen personenbezogenen allgemeingehaltenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.